

Aktenzeichen: 4 AZR 513/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 19. Juni 1985

- 4 AZR 513/83 -

I. Arbeitsgericht Köln

Urteil vom 3. Februar 1983

- 8 Ca 4466/82 -

II. Landesarbeitsgericht Köln

Urteil vom 24. August 1983

- 2 Sa 444/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Ja

Entscheidungsstichwort: Handwerker und Werkstattleiter
bei Deutscher Welle

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; Vergütungstarif-
vertrag für die Deutsche Welle, VergGr. VII
(Werkstattleiter)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats: Begriff des Werkstattleiters



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 513/83

2 Sa 444/83 Köln

Verkündet am
19. Juni 1985

Im Namen des Volkes!

Haust,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Lehmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 24. August 1983 - 2 Sa 444/83 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der der Rundfunk-Fernseh-Film-Union angehörende Kläger hat die Meisterprüfung im Schlosserhandwerk abgelegt und steht seit dem 1. Juli 1964 als Hausschlosser in den Diensten der Beklagten. Er ist der einzige Schlosser der Beklagten und in der Schlosserwerkstatt beschäftigt, die organisatorisch zur Betriebsverwaltung gehört. Daneben gehören zur Betriebsverwaltung noch eine Schreinerwerkstatt, eine Installationswerkstatt sowie eine Malerwerkstatt, die ebenfalls nur mit je einem Handwerker besetzt sind, von denen allein der Schreiner nach VergGr. VII des Vergütungstarifvertrages für die Deutsche Welle (VergTV) vergütet wird, während alle anderen nach VergGr. VIII VergTV vergütet werden. Der Vorgesetzte des Klägers ist der Sachbearbeiter R im Bereich Hausverwaltung.

Zum Aufgabengebiet des Klägers gehört die Betreuung sämtlicher Einrichtungsgegenstände im Haus der Beklagten, soweit es sich dabei um Schlosserarbeiten handelt. Darüber hinaus hat er Geräte, Maschinen und Anlagen im Funkhaus zu warten, Metallteile zu reparieren und nötigenfalls auch neu herzustellen. Ferner obliegt ihm, die ca. 3.500 Bürotüren, 500 Feuerschutz- und feuerhemmenden Stahl-türen sowie 166 Fluchtfenster auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Gegebenenfalls sind Türen aufzubrechen, Schlösser gangbar zu machen sowie Maschinen und Geräte in Betrieb zu setzen. Zu den Aufgaben des Klägers gehört auch die Disposition und Beschaffung von Material, wobei er Materialeinkäufe bis zu einem Betrag von 200,-- DM selbständig aus bereitgestellten Mitteln tätigen kann, während diesen Betrag übersteigende Materialeinkäufe über die Abteilung Einkauf abgerechnet werden, wenn auch dem Kläger insoweit die Auswahl der zu beschaffenden Teile obliegt. Soweit von der Beklagten Fremdfirmen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

herangezogen werden, überwacht und kontrolliert der Kläger deren Arbeiten, wenn es sich dabei um solche des metallverarbeitenden Handwerks handelt.

Vergütet wurde der Kläger zunächst nach VergGr. IX VergTV. Ab Juli 1969 erhält er eine Vergütung nach VergGr. VIII VergTV.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihn als Werkstattleiter nach VergGr. VII VergTV zu vergüten. Hierzu hat er vorgetragen, er sei als Werkstattleiter im Sinne der VergGr. VII VergTV anzusehen, da er die Schlosserwerkstatt der Beklagten eigenverantwortlich leite und keiner Fachaufsicht unterliege. Die zumeist von der Hausverwaltung erteilten Aufträge müsse er selbständig erledigen, ohne daß ihm der Lösungsweg vorgegeben werde. So sei auch sein Vorgesetzter, der als Sachbearbeiter nur über eine kaufmännische Ausbildung verfüge, nicht in der Lage, ihm fachliche Anweisungen zu geben. Zwar unterliege er wie andere Arbeitnehmer auch der Dienstaufsicht, doch ändere dies nichts daran, daß er die Schlosserwerkstatt selbständig und eigenverantwortlich leite. Insbesondere stehe der Erfüllung des tariflichen Merkmals nicht entgegen, daß ihm keine weiteren Mitarbeiter unterstellt seien. Denn darauf komme es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Ausübung von Leitungsaufgaben nicht an, sondern danach sei allein maßgeblich, daß der Arbeitnehmer alle anfallenden Arbeiten in fachlicher Hinsicht eigenverantwortlich verrichte.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger als Werkstattleiter nach VergGr. VII des Vergütungstarifvertrages vom 23. Dezember 1964 zu vergüten.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte hat
Klageabweisung

beantragt und erwidert, der Kläger sei nicht als Werkstatt-leiter im tariflichen Sinne anzusehen, sondern werde zu-treffend als Handwerker mit besonderer Eignung nach VergGr. VIII VergTV vergütet. Der Einsatz aller Handwerker im Bereich der Betriebsverwaltung werde von der Verwaltung aus gelenkt und überwacht. Bis auf einige unbedeutende Aufträge, deren Erledigung der Kläger zeitlich selbst bestimmen könne, führe er nur weisungs-gebundene Arbeiten aus. Leitungsbefugnisse und Leitungsaufgaben fielen dabei nicht an. Insbesondere ergebe sich die Leitungsfunktion nicht daraus, daß der Kläger die fachliche Verantwortung für die von ihm auszuführenden Arbeiten trage. Vielmehr werde ihm der Umfang sowie der Inhalt seiner täglichen Arbeiten durch die Betriebsverwaltung vorgegeben, die anordne, welche Arbeiten durchzuführen seien. Die Hausverwaltung erstelle nach Maßgabe der bei ihr eingehenden Reparaturaufträge und Bestellungen Arbeitsaufträge, die sie an die Werkstatt weitergebe, so daß von Selbständigkeit, wie sie bei Leitungsaufgaben anzutreffen sei, nicht die Rede sein könne. Soweit der Kläger im Rahmen einer vernünftigen Arbeitseinteilung im gewissen Umfang disponieren könne, könne darin keine leitende Tätigkeit gesehen werden. Nichts anderes gelte im Hinblick auf die Disposition und Beschaffung von benötigten Materialien.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Antrag des Klägers erkannt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landes-arbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

- 5 -



- 5 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht entschieden, daß dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VII VergTV nicht zusteht.

Bei der vorliegenden Klage handelt es sich um eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen, die auch für die Arbeitnehmer der Rundfunkanstalten in Betracht kommen und deren Zulässigkeit sich aus § 256 Abs. 1 ZPO ergibt (vgl. die Senatsurteile vom 29. April 1981 - 4 AZR 1007/78 - = AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk sowie BAG 30, 281 = AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Der Kläger verlangt Vergütung nach VergGr. VII des Vergütungstarifvertrages der Beklagten, weil er nach seiner Auffassung als Werkstattdleiter i.S. dieser Vergütungsgruppe anzusehen sei. Auszugehen ist dafür von der Ziffer 512.1 des MTV vom 6. Dezember 1979, der am gleichen Tage in Kraft getreten ist (Ziffer 813 MTV). Der Kläger macht die höhere Vergütung ab 5. Juni 1982 geltend. Danach ist der Arbeitnehmer in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, die seiner von ihm überwiegend auszuübenden Tätigkeit entspricht. Unstreitig wird der Kläger nach § 1 des Arbeitsvertrages vom 1. Juli 1964 als Hausschlosser beschäftigt, dem die Betreuung sämtlicher Einrichtungsgegenstände im Haus der Beklagten obliegt, soweit es sich um Schlosserarbeiten handelt. Über diese Tätigkeit besteht zwischen den Parteien kein Streit. Sie füllt die gesamte Arbeitszeit des Klägers aus.

Dabei kann für die Zuordnung zu einer bestimmten Vergütungsgruppe allein auf die jeweils aufgeführten Tätigkeits- oder Berufsbezeichnungen zurückgegriffen werden, da im Vergütungstarifvertrag der Beklagten

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

weder konkrete Tätigkeitsmerkmale noch allgemeine Umschreibungen für die einzelnen Vergütungsgruppen vorhanden sind. Damit kommen für die Tätigkeit des Klägers folgende Tätigkeits- und Berufsbezeichnungen in Betracht:

"VergGr. IV VergIV

Handwerker

VergGr. VIII VergIV

Handwerker mit besonderer Eignung

VergGr. VII VergIV

Werkstattleiter"

Aufgrund dieser Differenzierung und des daraus erkennbaren Tarifaufbaues ist zu unterscheiden, ob der Kläger die Tätigkeit eines Handwerkers, eines Handwerkers mit besonderer Eignung oder eines Werkstattleiters ausübt. Handwerker ist danach der Arbeitnehmer, der auf handwerklichem Gebiet tätig ist und über Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügt, die denen eines ausgebildeten Handwerkers entsprechen (vgl. Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Dritter Band, S. 400; Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Band 3, S. 1144). In VergGr. VIII verlangen die Tarifvertragsparteien mit einem Handwerker mit besonderer Eignung eine deutlich höhere Qualifikation. Voraussetzung ist somit eine über die Fertigkeiten und Fähigkeiten der VergGr. IX hinausgehende fachliche Qualifikation, die sich z.B. aus dem Vorliegen von Spezialkenntnissen, besonderen handwerklichen Fertigkeiten oder auch aus dem Maß der mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbundenen Verantwortung bzw. großer Selbständigkeit ergeben kann. Das in VergGr. VII genannte Tätigkeitsbeispiel des Werkstattleiters unterscheidet sich von dem in den niedrigeren Vergütungsgruppen genannten Handwerkern und Handwerkern mit besonderer Eignung nicht durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

ein höheres Maß an fachbezogener Fähigkeit und Fertigkeit, sondern ist eine Funktionsbezeichnung, mit der die diese Funktion ausmachenden Leitungsaufgaben tariflich bewertet werden. Insoweit geht das Landesarbeitsgericht zutreffend davon aus, daß Werkstattleiter i.S. der VergGr. VII immer derjenige ist, der nach der betrieblichen Organisation die Leitung der entsprechenden Werkstatt innehat, wobei auch hier nach dem Tarifwortlaut es weder auf die Größe oder Bedeutung der Werkstatt noch darauf ankommt, ob ihm weitere Mitarbeiter unterstellt sind (vgl. hierzu auch BAG 41, 358, 364 = AP Nr. 1 zu § 21 MTL II, m.w.N.). Maßgeblich für die Erfüllung des Tätigkeitsbeispiels Werkstattleiter ist damit allein, daß dem Arbeitnehmer die fachliche Leitung einer Werkstatt obliegen muß.

Das Landesarbeitsgericht ist damit entgegen der Auffassung der Revision vom zutreffenden Rechtsbegriff des Werkstattleiters ausgegangen. Die Revision verkennt, daß das Tätigkeitsbeispiel des Werkstattleiters in VergGr. VII nicht auf den Vergütungsgruppen VIII und IX aufbaut. Entgegen der Auffassung der Revision kann auch nicht auf die Arbeitsplatzbeschreibung des Werkstattleiters beim Westdeutschen Rundfunk zurückgegriffen werden, auch wenn der WDR und die Beklagte als Anstalten des öffentlichen Rechts aus dem früheren NWDR hervorgegangen sind. Jede dieser Rundfunkanstalten hat nämlich seit der Gründung eine eigene Tarifentwicklung durchlaufen, so daß ein Rückgriff auf andere Tarifwerke nicht in Betracht kommt. Allerdings könnte das Merkmal Werkstattleiter u.U. einen Dienstposten bezeichnen, der entsprechend der betrieblichen Ordnung der Beklagten bestimmte und den Tarifvertragsparteien wie den Tarifunterworfenen bekannte Tätigkeiten und Aufgaben zum Inhalt hat, wovon die Tarifvertragsparteien bei ihrer tariflichen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Regelung ausgegangen sein könnten. Das Landesarbeitsgericht hat aber einen solchen Dienstposten und eine solche Dienstpostenbeschreibung bei der Beklagten nicht feststellen können, da nach Auskunft der tarifschließenden Parteien Niederschriften über die Tarifverhandlungen nicht vorhanden sind und auch der Kläger dazu nichts vortragen konnte.

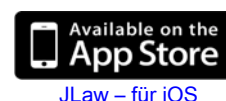
Ausgehend von diesem zutreffenden Rechtsbegriff eines Werkstattdienstleiters hat das Landesarbeitsgericht dann in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise angenommen, daß der Kläger kein Werkstattdienstleiter in diesem Sinne ist, weil er keine Leitungsbefugnisse hat. Ihm werden lediglich handwerkliche Aufgaben gestellt. Er erhält festumrissene Aufträge von dem Zeugen V aus der Abteilung Hausverwaltung oder aus den Abteilungen direkt. Dem Kläger wird auch mitgeteilt, welche Wartungsreparaturen und Neuherstellungen zu leisten sind. Schließlich hat der Kläger danach keinerlei Dispositionsmöglichkeiten hinsichtlich der Organisation; sein Arbeitseinsatz wird vielmehr von der Abteilung Betriebsverwaltung gelenkt. Auch hat der Zeuge V danach die Verantwortung für die Weitergabe der Arbeitsaufträge und für die Ausführung der Arbeiten, so daß auch insoweit dem Kläger keine Leitungsbefugnisse obliegen.

Mit dieser Begründung konnte das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes die Klage abweisen, weil der Kläger wegen fehlender Leitungsbefugnisse kein Werkstattdienstleiter ist, sondern als Handwerker mit besonderer Eignung angesehen werden muß. Das Landesarbeitsgericht hat weder gegen Denkgesetze noch gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen. Entgegen der Auffassung der Revision sind auch nicht wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben. Das Landesarbeitsgericht hat durchaus erkannt, daß nicht nur eine Vielzahl,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

sondern sämtliche Arbeiten vom Kläger in fachlicher Hinsicht eigenverantwortlich ausgeführt werden. Dabei handelt es sich um eine Verantwortung, die jeder Handwerker zu tragen hat. Das gilt auch im Hinblick auf die vom Kläger durchzuführenden und zu überwachenden Wartungsaufgaben. Soweit der Kläger dazu in der Revisionsinstanz neue Tatsachen vorbringt und Beweise anbietet und insbesondere noch im Schriftsatz vom 14. Juni 1985 die Verletzung von § 139 ZPO rügt, ist das in der Revisionsinstanz unzulässig bzw. verspätet. Der Kläger trägt auch nur vor, daß er von dritten Firmen durchgeführte Wartungsarbeiten zu überwachen und zu kontrollieren habe. Auch damit hat er keinerlei Einfluß auf die von der Hausverwaltung vertraglich vereinbarten Wartungsarbeiten nehmen können, sondern nur deren handwerks-gerechte Durchführung zu beachten.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Gröbing

Dr. Etzel

Lehmann

Dr. Feller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)